

Satzung

des Turngau Rhein-Mosel e.V.

beschlossen vom 24. Gauturntag am 26. Januar 1974 in Koblenz,
geändert vom 33. Gauturntag am 15. März 1992 in Boppard
zuletzt geändert vom 37. Gauturntag am 12. März 2000 in Koblenz

§ 1

Name, Bereich und Sitz

1. Der Turngau Rhein-Mosel ist die eigenständige fachliche Vereinigung aller Turnvereine im Turnverband Mittelrhein des Deutschen Turnerbundes - die im Stadtgebiet Koblenz, dazu in Orten, die aus dem Kreis Mayen - Koblenz nördlich, westlich und südlich in Nähe der Stadt Koblenz, in Orten, die nordöstlich des Rhein - Hunsrück - Kreises liegen und in Orten, die in der beiliegenden Übersichtskarte, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt sind. Die Vereine sind Träger des Turngaues.

2. Sitz des Turngaues ist Koblenz. Der Turngau ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Koblenz eingetragen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Turngau ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Seine Aufgaben sind im wesentlichen:

a) die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports.

b) die Förderung von Sportgeist, Kameradschaft und Geselligkeit.

c) die Beratung der Mitgliedsvereine in allen fachlichen Angelegenheiten.

d) die fachliche Ausbildung von Übungsleitern.

e) die Verleihung von Ehrennadeln, Ehrenurkunden und Ehrenmitgliedschaft.

2. Mittel des Turngaus dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Turngau ist unparteiisch und überkonfessionell.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Turngau gehören ordentliche Mitglieder an.

2. Ordentliche Mitglieder des Turngaus Rhein-Mosel können Vereine sein, die ihren Sitz in dem unter § 1 angegebenen Bereich haben.

3. Die Aufnahme von Vereinen in den Turngau erfolgt durch den Vorstand nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

4. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der betroffene Verein Berufung beim Ehrenrat einlegen, der abschließend entscheidet.

5. Mit der Anmeldung unterwirft sich jeder Verein den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 - 79 BGB.

§ 4

Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die Mitgliedschaft ist an eine Betragszahlung gebunden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ebenso kann sie die Erhebung einer Aufnahmegebühr und im Bedarfsfall die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags beschließen.

2. Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen den Beitrag ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit erlassen.

3. Der Beitrag (Gauumlage) wird in der Regel im Lastschriftverfahren erhoben und zwar jeweils ab dem 15. April eines jeden Jahres.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Turngau erlischt unter Verlust aller Ansprüche an den Turngau durch Austritt oder Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Turngau ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Er kann nur durch ein an die Geschäftsstelle des Turngaues gerichtetes Schreiben erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Turngau ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Turngaues,

b) wenn das Mitglied sich mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand befindet,

c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Turngaues oder wegen besonders unsportlichen Verhaltens.

Der erweiterte Vorstand trifft seine Entscheidungen nach Anhörung des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 6 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Anordnungen des Vorstandes oder der Fachausschüsse verstoßen, können folgende Maßnahmen festgesetzt werden:

a) Verweis,

b) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Turngaues,

c) Geldstrafen.

2. Für die Festsetzung der Maßregelungen ist der erweiterte Vorstand zuständig.

§ 7 Beschwerderecht

Gegen den Ausschluss nach § 5 Ziffer 3 und eine Maßregelung § 6 kann durch den Betroffenen Beschwerde erhoben werden. Diese ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schrift-

lich bei der Geschäftsstelle des Turngaues einzureichen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt des Einganges bei der Geschäftsstelle. Die Entscheidung über die Beschwerde trifft der Ehrenrat. Diese ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Durch die Aufnahme in den Turngau erhält jedes Mitglied das Recht, an dem Übungs- und Wettkampfbetrieb und allen Veranstaltungen des Turngaues teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht Interessen anderer Mitglieder oder des Turngaues berührt werden, jede ideelle Unterstützung vom Turngau zu erhalten. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit gemäß den Grundsätzen und Beschlüssen des Turngaues und des Turnverbandes Mittelrhein e.V. durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen und Aufgaben im Sport einzusetzen.

§ 9 Haftung des Turngaues

1. Der Turngau haftet nicht, wenn er Ausrichter bei Veranstaltungen ist, für den Zustand und die Bewachung der Turn- und Sportanlagen einschließlich der Turnhallen und der damit verbundenen Räumlichkeiten. Insbesondere haftet der Turngau nicht für das Abhandenkommen von Sachen.

2. Die Haftung des Turngaues für die Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, ist auf Vorsatz beschränkt.

§ 10 Organe des Turngaues

Organe des Turngaues sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der erweiterte Vorstand,
der Ehrenrat.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Turngaues ist die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alle zwei Jahre statt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn

a) der erweiterte Vorstand dies beschließt, oder

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt hat.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Einladung an die Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist das Versanddatum (Poststempel) der Einladung.

5. Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

a) Geschäftsbericht des Vorstandes,

b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,

c) Genehmigung des Haushaltsplanes,

d) Entlastung des Vorstandes,

e) Wahl des erweiterten Vorstandes,

f) Wahl des Ehrenrates,

g) Wahl der Kassenprüfer.

6. Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt an:

a) die Abgeordneten der Mitgliedsvereine,

b) die Mitglieder des erweiterten Vorstandes des Turngauers Rhein-Mosel,

c) die Mitglieder des Ehrenrates,

d) die Ehrenmitglieder.

§ 12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2. Sie beschließt, vorbehaltlich anderer Bestimmungen der Satzung, mit einfacher Mehrheit der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Turngauers oder seines die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag.

3. Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Turngauers eingegangen sind, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

5. Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen nur dann geheim, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.

6. Die Mitgliedervereine haben je 50 angefangene in der Bestandserhebung an den Sportbund Rheinland e.V. bzw. an den Turnverband Mittelrhein e.V. gemeldeten Mitglieder über 15 Jahre eine Stimme.

7. Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8. Anträge zu Tagungen und Sitzungen können stellen:

a) der Vorstand,

b) der erweiterte Vorstand,

c) die Vereine.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzende/n, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Jugendwart/in sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern als Leiter/in

a) der Verwaltung (Geschäftsführer/in)

b) des Sportbetriebes (Technischer Leiter/in)

c) der Finanzen (Schatzmeister/in)

d) der Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart/in).

2. Die/der Vorsitzende, die/der Stellvertreter/in und die/der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gerichtlich und außergerichtlich sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Erklärungen, die den Turngau vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Im Verhinderungsfalle durch den 1. Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister oder dem Geschäftsführer.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem Fachausschuss Kunst- und Gerätturnen männlich,
- c) dem Fachausschuss Kunst- und Gerätturnen weiblich,
- d) dem Fachausschuss Allgemeines Turnen
- e) ggf. weiteren Fachausschüssen.

2. Dem erweiterten Vorstand obliegt

- a) die Zielsetzung für turnsportliche und organisatorische Belange,
- b) Durchführung und Überwachung aller Aufgaben, die mit den im Turngau ausgeübten Sportarten zusammenhängen,
- c) Vertretung des Turngaues im Bereich der jeweiligen Fachrichtung gegenüber den Fachbehörden, deren Spitzenverbänden sowie dem Sportbund Rheinland e.V.

3. Neben den in der Satzung ausgesprochenen Zuständigkeiten ist der erweiterte Vorstand zuständig für

- a) die Bewilligung von größeren Ausgaben,
- b) alle Entscheidungen, bei denen die Gesamtinteressen des Turngaues besonders berührt werden.

4. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, für ein Mitglied, das während seiner Wahlzeit ausscheidet, einen Ersatzmann zu wählen.

§ 15 Ausschüsse

Die in § 14 genannten Fachausschüsse bestehen aus

1. Fachausschuss Kunstturnen männlich und weiblich,

1.1 dem Fachwart für Kunstturnen männlich und weiblich,

1.2 dem Fachwart für das Kampfrichterwesen männlich und weiblich,

1.3 dem Organisationsleiter,

2. Fachausschuss für Allgemeines Turnen,

2.1 Fachwart für Allgemeines Turnen männlich und weiblich,

2.2 Fachwart für Altersturnen,

2.3 Fachwart für Kinderturnen,

2.4 Fachwart für Leichtathletik,

2.5 Fachwart für Turnspiele,

2.5.1 Fachwart für Prellball,

2.5.2 Fachwart für Volleyball,

2.5.3 Fachwart Faustball

2.6 Fachwart für Schwimmen,

2.7 Fachwart für Gymnastik männlich und weiblich,

2.8 Fachwart für Tanz.

§ 16 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus mindestens fünf, von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Diese sollen mit den Belangen des Turngaues besonders vertraut sein. Sie dürfen dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

2. Die Entscheidungen des Ehrenrates, die mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder - mindestens jedoch drei Mitglieder - getroffen sind, sind nicht anfechtbar.

§ 17 Ordnungen

1. Die Arbeit der Jugend im Turngau wird durch eine Jugendordnung geregelt, die sich die Turnerjugend selbst gibt. Sie muss mit der Satzung des Turngaues Rhein-Mosel im Einklang stehen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand im Sinne des § 13 Abs. 2 wird ermächtigt, im Bedarfsfall für den Arbeitsbereich des/der Geschäftsführers/in eine Geschäftsordnung einschl. Vergütungsordnung zu erlassen.

3. Der Vorstand im Sinne des § 13 Abs. 2 wird ermächtigt, im Bedarfsfall für den Arbeitsbereich des/der Schatzmeisters/in eine Finanzordnung zu erlassen.

4. Der Vorstand im Sinne des § 13 Abs. 2 wird ermächtigt, in Ausführung des § 2 Abs. 1, Buchst. e eine gesonderte Ehrenordnung zu erlassen.

§ 18 Wahlperioden und Wählbarkeit

1. Die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, des Ehrenrates sowie die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

2. Wiederwahl ist zulässig.

3. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 19 Finanzielle Zuständigkeit

Der Turngau ist wirtschaftlich selbständig und führt seine Finanzwirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 20 Kassenprüfung

Die Kassenführung des Turngaues unterliegt der Prüfung durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Prüfer dürfen kein Amt im Turngau haben. Die Kassenprüfung erfolgt vor der Mitgliederversammlung.

§ 21 Auflösung des Turngaues

1. Die Auflösung des Turngaues kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Turngaues" stehen.

2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung des Turngaues kann nur erfolgen, wenn der erweiterte Vorstand dies mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Turngaues schriftlich gefordert wurde. In diesen Fällen hat der Vorstand die Einberufung binnen einer Frist von vier Wochen vorzunehmen.

3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Soweit weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren, ist binnen vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmen.

4. Bei Auflösung des Turngaues vorhandenes Vermögen ist dem Turnverband Mittelrhein e.V. zur Verwendung für gemeinnützige sportliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit dem Turngau ist Koblenz.

Koblenz, den 12. März 2000